

Ä1 Antrag zur konsequenten Berücksichtigung des Landschaftsplans der Stadt Leipzig in der Bauleitplanung:

Antragsteller*in: Herbert Adrians

Änderungsantrag zu A1NEU

Von Zeile 16 bis 18 einfügen:

Angesichts des Klimanotstandes sollten insbesondere die Flächen für den "Erhalt von Frischluft- und Kaltluftentstehung" eine besondere Beachtung erfahren.

Ferner soll eine deutliche Personalaufstockung beschlossen werden um die ausgewiesenen Flächen zu versorgen/Pflegen. Als Grundlage einer flächengenauen Umsetzung und Präzisierung der Landschaftsplanung

Begründung

Es scheint zu sein, dass die vorhandenen Pläne für die Umsetzung nicht mit Personal hinterlegt ist, dass diese Pläne umsetzt. Gibt es einen Verantwortlichen?

Ä1 Antrag für einen stärkeren Ausbau des Fahrradverkehrs und Schutz der Fahrradfahrenden in Leipzig

Antragsteller*in: Bernd Michael Tischer (Leipzig KV)

Änderungsantrag zu A2NEU

Von Zeile 18 bis 25:

2) Ausbau der Radnetzes ~~und breitere Radwege:~~

~~Die Leipziger Radverkehrsanlagen sind stellenweise schlicht nicht vorhanden und an Nadelöhren zu eng, um der Beanspruchung gerecht zu werden.~~

~~Radverkehrsanlagen sollten möglichst in der Komfortbreite von 3m geplant werden.~~

~~Dies ermöglicht das entspannte Radfahren nebeneinander und von Eltern mit ihren Kindern. Insbesondere auf den Hauptachsen ist dies möglich.;~~

Die Leipziger Radverkehrsanlagen sind stellenweise schlicht nicht vorhanden und an Nadelöhren zu eng, um der Beanspruchung gerecht zu werden.

Die Verkehrsbelegung

des motorisierten Verkehrs auf den Magistralen in Leipzig ist rückläufig und so

Begründung

Die Forderung nach breiteren Radverkehrsanlagen wird mit dem Wunsch begründet, nebeneinander fahren zu wollen. Das ist im Regelfall aber gar nicht zulässig, der § 2 Abs. 4 StVO sagt dazu: „Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden; nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.“ Im Regelfall muss also hintereinander gefahren werden, nebeneinander darf nur ausnahmsweise und auf Fahrradstraßen gefahren werden. Wir können unsere Forderung nach breiteren Radverkehrsanlagen also schlecht mit dem Wunsch begründen, nebeneinander fahren zu wollen, wenn das im Regelfall gar nicht zulässig ist. Nach Tabelle 5 des technischen Regelwerks "Empfehlungen für Radverkehrsanlagen" beträgt die Regelbreite 1,50 m für Schutzstreifen, 1,85 m für Radfahrstreifen und 2m für Radwege. Diese Breiten sind ausreichend, wenn im Regelfall hintereinander gefahren wird, wie es die StVO auch fordert. Selbst wenn man nebeneinander fahren will, würde keine Breite der Radverkehrsanlage von 3m gebraucht. Der Platzbedarf für Fahrradfahrer, die nebeneinander fahren, beträgt nach Abschnitt 2.2.1 der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen lediglich 2m ohne Anhänger und 2,30m mit Anhänger.